



Roppen, am 3.12.2009

## Auszug aus dem SITZUNGSPROTOKOLL der Gemeinderatssitzung vom 30. November 2009

**Anwesend:**

Bgm. Mayr Ingo (Vorsitzender), Vbgm. Raggl Fritz, Schuchter Thomas, Gstrein Barbara, Schöpf Johanna, Schöpf Karl, Neururer Günter, Ing. Rauch Stefan, Raggl Klaus, Hörburger Peter und Mag. Raggl Thomas

*Ersatzmitglieder:* Neururer Martin als Ersatz für Prantl Peter

*Nicht anwesend:* Melmer Stefan (*entschuldigt*)

*Schriftführer:* Röck Harald

*keine Zuhörer*

*Beginn:* 19.30 Uhr

*Ende:* 22.00 Uhr

### **Zu Pkt. 1) Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2010**

**Beschlussfassung:** Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat in der Sitzung vom 30.11.2009 einstimmig beschlossen, ab 1. Jänner 2010 bis auf weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte nach nachstehend angeführten Hebesätzen einzuheben.

Die vorgenommenen Erhöhungen für 2010 wurden auf Basis der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2008 errechnet.

- 1) **Grundsteuer A** von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit .. 500 v.H.  
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes  
2008, BGBl.Nr. 85/2008 in der gültigen Fassung
- 2) **Grundsteuer B** mit ..... 500 v.H.  
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes  
2008, BGBl.Nr. 85/2008 in der gültigen Fassung. Ab einer Grundsteuer-  
jahressumme von € 75,-- wird diese in Vierteljahresraten, Fälligkeit am  
15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eingehoben.
- 3) **Kommunalsteuer** nach der Summe der Arbeitslöhne mit ..... 3.v.H.  
des Meßbetrages gemäß §§ 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl 819/93  
idF. BGBl I Nr. 99/2007

- 4) **Vergnügungssteuer** gemäß § 15 (3) Z.1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idF. BGBl. I Nr. 85/2008 in Verbindung mit dem Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, VergnStG, LGBL. 60, idF. LGBL. Nr. 112/2001

Die Steuer wird für die im §1 des Vergnügungssteuergesetzes festgehaltenen Vergnügungen als Pauschsteuer eingehoben. Diese ist gem. Bestimmungen der §§ 13 ff. des Vergnügungssteuergesetzes einzuheben

- 5) **Die Hundesteuer** wird nach der Hundesteuerordnung vom 2.12.83 eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund .... € 45,00  
Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für jeden zweiten oder jeden weiteren Hund auf .. € 60,00  
pro Jahr.
- 6) **Waldumlage** im Sinne der Tiroler Waldordnung gemäß, LGBL.Nr. 55/2005 - wie folgt:

Die Kostenbeteiligung der Waldeigentümer für den Wirtschaftswald des Forstaufsichtsgebietes Roppen wird mit ..... 50 v.H.  
und für den Schutzwald im Ertrag mit ..... 15 v.H.  
festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Umlage, der auf die einzelnen Waldeigentümer zugrunde gelegt werden darf, wird bis 1.4. eines jeden Jahres durch den Gemeinderat festgelegt. Für die Vorschreibung und Einbringung finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung.

- 7) **Wassergebühr** nach der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 13.3.2000 in der geltenden Fassung:
- |                              |                                                                     |         |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------|---------|
| <i>Trink- und Nutzwasser</i> | je m <sup>3</sup> .....                                             | € 0,60  |
| <i>Anschlussgebühr</i>       | je m <sup>3</sup> bzw. m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage ..... | € 2,00  |
|                              | Unter € 700,-- keine Ratenzahlung !!                                |         |
| <i>Grundgebühr</i>           | pro Wasserzähler                                                    | € 3,00  |
| <i>Zählermiete</i>           | Wasserzähler mit 3 m <sup>3</sup> .....                             | € 4,00  |
|                              | Wasserzähler mit 7 m <sup>3</sup>                                   | € 6,00  |
|                              | Wasserzähler über 7 m <sup>3</sup>                                  | € 20,00 |

- 8) **Erschließungskostenbeitrag**  
Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBL.Nr. 22/98, idF. LGBL.Nr. 18/2007 sowie nach § 19 der Tiroler Bauordnung 2001 – TBO, LGBL.Nr. 94, idF. LGBL.Nr. 73/2007 eingehoben.

Mit Verordnung der Landesreg. LGBL.103/2001 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Roppen mit € 75,58 festgesetzt. 4 v.H.

Auf Grund dieser Verordnung beschließt der GR den Einheitssatz mit ..... des Erschließungskostenfaktors von € 75,58 (= € 3,02 pro m<sup>3</sup> und m<sup>2</sup>) nach § 19 der TBO für das Gebiet der Gemeinde Roppen festzulegen.

9) **Abfallgebühr** nach der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 20.1.95 in der geltenden Fassung

1. Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze

a) Haushalte - nach Personen pro Jahr

<i>1 Person</i>	€ 16,00
<i>2 Personen</i>	€ 23,00
<i>3 Personen</i>	€ 33,00
<i>4 Personen</i>	€ 42,00
<i>5 Personen und mehr</i>	€ 50,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Oktober und 1. Dezember des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

b) pro Gewerbebetrieb

<i>1 - 5 Beschäftigte jährlich</i>	€ 80,00
<i>6 - 15 Beschäftigte jährlich</i>	€ 160,00
<i>16 - 25 Beschäftigte jährlich</i>	€ 250,00
<i>26 - 50 Beschäftigte jährlich</i>	€ 360,00
<i>über 50 Beschäftigte jährlich</i>	€ 690,00

Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe  
(auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.)  
*pro Gästenächtigung jährlich*

€ 0,10

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen).

c) Besitzer von *Wochenendhäusern* / Pauschal jährlich

€ 60,00

2. Die weitere Gebühr gliedert sich in **Restmüllgebühr** und **Biomüllgebühr**. Es gelten für die weiteren Gebühren folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze, wobei pro Quartal eine Mindestentleerung vorgeschrieben bzw. verrechnet wird:

a) Restmüllgebühr

<i>120 l Mülltonne / pro Entleerung</i>	€ 3,00
<i>240 l Mülltonne / pro Entleerung</i>	€ 6,00
<i>Müllgroßbehälter 600 l / pro Entleerung</i>	€ 16,00
<i>800 l / pro Entleerung</i>	€ 22,00
<i>1100 l / pro Entleerung</i>	€ 32,00

b) Biomüllgebühr - Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage

<i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Haushalt jhl</i>	€ 65,00
<i>Biomüllgebühr / Pauschal f. Gewerbe und Gastgewerbe bei einem 120 l Container jhl.</i>	€ 130,00
<i>bei einem 240 l Container jhl.</i>	€ 175,00
<i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Wochenendhaus jhl.</i>	€ 50,00

10)	<b><u>Kanalgebühren</u></b> nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 29.10.1998 in der gültigen Fassung	
1.	<b><u>Kanalanschlussgebühr</u></b> <i>Die Kanalanschlussgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Baumasse</i>	€ 4,85
2.	<b><u>Kanalgebühr</u></b> Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug. <i>Die Kanalgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasser</i> .....	€ 1,90
11)	<b><u>Kindergarten</u></b>	
	für das 1. Kind monatlich .....	€ 0,00
	für jedes weiter Kind monatlich .....	€ 0,00
12)	<b><u>Friedhofsgebühren</u></b>	
	Jahresgebühr für ein Einzelgrab .....	€ 15,00
	Jahresgebühr für ein Familiengrab .....	€ 25,00
	Jahres für ein Urnengrab .....	€ 15,00
	Öffnen / Schließen eines Normalgrabes .....	€ 400,00
	Öffnen / Schließen eines Grabes bei Erdbestattung einer Urne .....	€ 100,00
	Erstmalige Zuweisung eines Einzelgrabes .....	€ 100,00
	Erstmalige Zuweisung eines Familiengrabes .....	€ 150,00
	Erstmalige Zuweisung eines Urnengrabes .....	€ 100,00
	Benützung der Leichenhalle .....	€ 20,00
13)	<b><u>Alpgebühr für die Gemeindealpe</u></b>	
	pro Stück Vieh (Einheimische / Roppener) .....	€ 35,00
	pro Stück auswärtigem Vieh .....	€ 49,00
14)	<b><u>Weideverzichtsentgelt</u></b>	
	Für den Verzicht auf das Weiderecht pro m <sup>2</sup> .....	€ 0,50
	Einheimische (Gemeindebürger) welche auf dem beantragten Grundstück beabsichtigen ein Wohnhaus zu errichten, haben die Möglichkeit um € 0,20 pro m <sup>2</sup> Rückvergütung anzusuchen. Somit ergibt sich für diese ein tatsächliches Weideverzichtsentgelt von € 0,30 pro m <sup>2</sup> .	
15)	<b><u>Anerkennungszins</u></b>	
	Für die Benützung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben / pro m <sup>2</sup> und Jahr .....	€ 1,00
16)	<b><u>Stundensatz für Leistung der Gemeindearbeiter</u></b>	
	Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird mit ..	€ 30,00
	inkl. MWSt. festgesetzt.	
	Der Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter für Firmen bzw. Betriebe wird mit .....	€ 40,00
	inkl. MWSt. festgesetzt.	
17)	je <b>Fotokopie</b> A4 schwarz .....	€ 0,20
	A3 schwarz .....	€ 0,30
	A4 farbig .....	€ 0,50
	A3 farbig .....	€ 0,70
	Haushaltsaussendung mit 600 Stk. – Pauschale .....	€ 50,00

- |                                                                                                                                                                                                  |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 18) Die <b>Faxgebühr</b> von Meldezetteln bei Kfz.-Anmeldungen wird mit je gefaxtem Meldezettel festgesetzt.                                                                                     | € 1,50   |
| 19) Biomüllsäcke je Stück                                                                                                                                                                        | € 0,20   |
| 20) Kompressorstunden                                                                                                                                                                            | € 15,00  |
| 21) Tarife für die Kultursaalnutzung                                                                                                                                                             |          |
| a) Veranstaltungen mit Eintritt und Küchenbenützung                                                                                                                                              | € 475,00 |
| b) Veranstaltungen mit Eintritt ohne Küchenbenützung                                                                                                                                             | € 330,00 |
| c) Veranstaltungen ohne Eintritt mit Küchenbenützung                                                                                                                                             | € 330,00 |
| d) Veranstaltungen ohne Eintritt ohne Küchenbenützung                                                                                                                                            | € 220,00 |
| e) Vereinsinterne Veranstaltungen mit Küchenbenützung                                                                                                                                            | € 220,00 |
| f) Vereinsinterne Veranstaltungen ohne Küchenbenützung                                                                                                                                           | € 150,00 |
| g) Foyer mit Küchenbenützung                                                                                                                                                                     | € 100,00 |
| h) Foyer mit Küchenbenützung                                                                                                                                                                     | € 60,00  |
| <i>Für Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank wird keine Saalmiete verrechnet. Sondervereinbarungen können mit dem Bgm. bzw. mit dem Gemeindevorstand getroffen werden.</i> |          |
| 22) Tarife für die Turnsaalnutzung                                                                                                                                                               |          |
| a) für Einheimische pro Stunde                                                                                                                                                                   | € 5,00   |
| c) für Auswärtige pro Stunde                                                                                                                                                                     | € 7,00   |

**Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich um Bruttobeträge, diese enthalten also die gesetzliche Umsatzsteuer.**

Gem. § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, TGO, LGBl. Nr. 36, idF. LGBl.Nr. 90/2005 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 4.12.2009

Abgenommen am: 21.12.2009

(Ingo Mayr)